



Verkehrssicherungspflicht an den städtischen Badestellen

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen und Liegenschaften <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 19.05.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	25.05.2021	N
Finanzausschuss (Vorberatung)	09.06.2021	N
Hauptausschuss (Vorberatung)	14.06.2021	N
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	17.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung

1.) nimmt folgende Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht der Badestege und der sonstigen Badestellen zur Kenntnis:

Badestege:

a) kurzfristige Maßnahmen:

- Anbringung von Geländern in Bereichen, in denen die entsprechende Wassertiefe nicht erreicht werden kann
- Instandhaltung der Badestege durch Austausch defekter Bepankung
- wöchentliche Sichtkontrollen inkl. Protokollierung
- Absperren und Abriss der Stege in Prälank

b) mittel- bzw. langfristige Maßnahmen:

- Sanierung der Unterkonstruktion der Badestege

Badestellen:

- wöchentliche Kontrollen der Badestellen (Verunreinigungen / Müll)
- Anpassen der Badeordnung

2.) beschließt für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen

- die im Haushalt 202 /2021 bereitgestellten finanziellen Mittel in Höhe von 35.000,00 € teilweise umzuwidmen und
- weitere 5.000,00 € als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

Das Ministerium für Inneres und Europa in Mecklenburg – Vorpommern hat mit Schreiben vom 28.04.2021 sachdienliche Hinweise zu den Themen Badesicherheit und Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten an kommunalen Badegewässern gegeben. Demnach hat sich die Sichtweise der Landesregierung M-V hinsichtlich dieser Themen grundlegend geändert und der Umgang mit den Badestegen und Badestellen wurde neu bewertet.

Folgende Pflichten an den Badestegen und Badestellen ergeben sich aus diesem Schreiben für die Kommunen:

1) Definition des Nutzerkreises

Der Nutzerkreis ist in unserer touristisch geprägten Region für alle Badestellen gleich definierbar. Hauptsächlich werden die Badestellen von Einheimischen und Urlaubern genutzt.

2) Definition des Nutzungszweckes der Stege und der Badestellen

a) Badesteg Klein Trebbow:

- im Flachwasserbereich wird der Steg zum Sitzen und Verweilen (bspw. zur Beaufsichtigung der Kinder) genutzt
- im hinteren Bereich zum Springen und Baden

b) Badesteg Fürstensee:

- im Flachwasserbereich wird der Steg zum Sitzen und Verweilen genutzt
- im hinteren Bereich zum Springen und Baden

c) Badestelle Klein Trebbow:

- Wiese zum Sitzen und Verweilen, Sonnen
- Strandbereich (Sandbereich) zum Spielen hauptsächlich durch Kinder genutzt

d) Badestelle Fürstensee:

- Wiese zum Sitzen und Verweilen, Sonnen
- Strandbereich zum Spielen hauptsächlich durch Kinder genutzt

e) Badestellen Langer See, Prälank, Waldbadestelle Fürstensee, Domjüchsee

- Wiese zum Sitzen und Verweilen, Sonnen
- Strandbereich zum Spielen hauptsächlich durch Kinder genutzt

3) Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung für die Badestege

a) Badesteg Klein Trebbow:

- Schrauben an der Beplankung stehen hoch
- Gewässertiefe bis zur Plattform zwischen 70 cm und 1,20 m
- Gewässertiefe im hinteren Bereich der Plattform 3,0 m und mehr
- Unterkonstruktion mittelfristig sanierungsbedürftig

b) Badesteg Fürstensee:

- fehlende bzw. defekte Beplankung
- Gewässertiefe bis zur Plattform zwischen 30 cm und 1,40 m
- Gewässertiefe im hinteren Bereich der Plattform ca. 1,90 m

- Unterkonstruktion teilweise verschoben (Balken liegen nicht mehr auf), mittelfristig sanierungsbedürftig

4) Ableitung und Festlegung von Maßnahmen auf der Grundlage der Nutzung und der Gefährdungsbeurteilung

a) Badesteg Klein Trebbow:

kurzfristig:

- Versenken der Schrauben
- Anbringung eines Geländers im vorderen Bereich, dort wo die Wassertiefen nicht erreicht werden und nicht zu sehen ist, dass es zum Springen zu flach ist (Das Geländer soll so angebracht werden, dass im vorderen Stegbereich weiterhin die Möglichkeit zum Sitzen und ggf. Beaufsichtigen von Kindern gegeben bleibt.)

mittel- bzw. langfristig:

Sanierung der Unterkonstruktion und neue Beplankung

b) Badesteg Fürstensee

kurzfristig:

- Austausch der defekten Beplankung und Erneuerung fehlender Bretter
- Anbringung eines Geländers im vorderen Bereich, dort wo die Wassertiefen nicht erreicht werden und nicht zu sehen ist, dass es zum Springen zu flach ist (Das Geländer soll so angebracht werden, dass im vorderen Stegbereich weiterhin die Möglichkeit zum Sitzen und ggf. Beaufsichtigen von Kindern gegeben bleibt.)

mittel- bzw. langfristig

Sanierung der Unterkonstruktion

c) Badestellen Langer See, Prälank, Waldbadestelle Fürstensee, Domjüchsee, Klein Trebbow, Fürstensee

grundsätzlich:

- Überwachung der Wasserqualität (durch den Landkreis MSE)
- Kontrolle des Gewässergrundes (Entfernung von künstlichen Gefahrenquellen wie Scherben etc.) vor Saisonbeginn
- regelmäßige Kontrolle der Wassertiefe
- Kontrolle der Anlagen inkl. Protokollierung
- regelmäßige Kontrolle der Badestellen hinsichtlich Verunreinigungen/ Müll

Finanzielle Auswirkungen

Im laufenden Haushaltsjahr:	In Folgejahren:																		
<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> Ja																		
<u>Ergebnishaushalt:</u> Produkt/ Konto : 424031/52310100	<u>Ergebnishaushalt:</u> Produkt/ Konto:																		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 35%; text-align: center;">Aufwendungen</td> <td style="width: 35%; text-align: center;">Erträge</td> </tr> <tr> <td>Alt:</td> <td style="text-align: right;">35.000,00 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu:</td> <td style="text-align: right;">40.000,00 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> </table>		Aufwendungen	Erträge	Alt:	35.000,00 €	0 €	Neu:	40.000,00 €	0 €	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 35%; text-align: center;">Aufwendungen</td> <td style="width: 35%; text-align: center;">Erträge</td> </tr> <tr> <td>Alt:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> </table>		Aufwendungen	Erträge	Alt:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €
	Aufwendungen	Erträge																	
Alt:	35.000,00 €	0 €																	
Neu:	40.000,00 €	0 €																	
	Aufwendungen	Erträge																	
Alt:	0 €	0 €																	
Neu:	0 €	0 €																	
<u>Finanzhaushalt:</u> Produkt/ Konto : Maßnahme-Nr.:	<u>Finanzhaushalt</u>																		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 35%; text-align: center;">Auszahlungen</td> <td style="width: 35%; text-align: center;">Einzahlungen</td> </tr> <tr> <td>Alt:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> </table>		Auszahlungen	Einzahlungen	Alt:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 35%; text-align: center;">Auszahlungen</td> <td style="width: 35%; text-align: center;">Einzahlungen</td> </tr> <tr> <td>Alt:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> </table>		Auszahlungen	Einzahlungen	Alt:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €
	Auszahlungen	Einzahlungen																	
Alt:	0 €	0 €																	
Neu:	0 €	0 €																	
	Auszahlungen	Einzahlungen																	
Alt:	0 €	0 €																	
Neu:	0 €	0 €																	
Finanzielle Mittel stehen:																			
<input checked="" type="checkbox"/> auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)																			
Ergebnishaushalt: 5000,00 € Finanzhaushalt: 5000,00 €	Produkt / Konto: 555000/41442000 Produkt / Konto: Maßnahme-Nr.:																		
<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)																			
Bemerkungen:																			

Anlage/n

1	Anlage 1 Prälank (öffentlich)
2	Anlage 2 Fürstensee (öffentlich)
3	Anlage 3 KleinTrebbow (öffentlich)
4	Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa vom 28.04.2021 (öffentlich)
5	Planung Geländer (öffentlich)

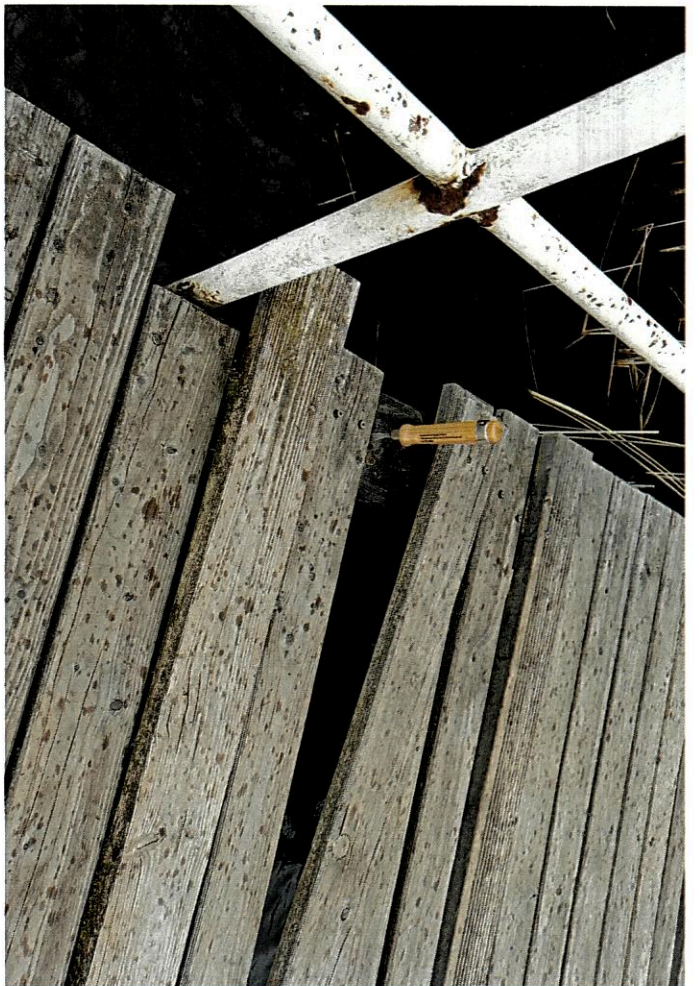
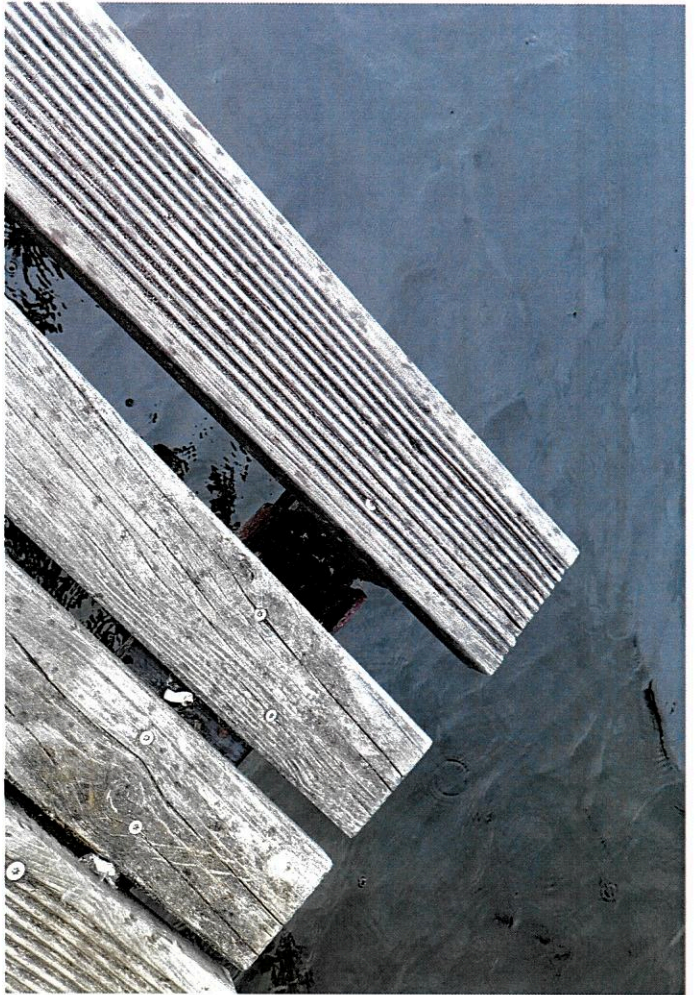
Stadtpräsident

Siegel

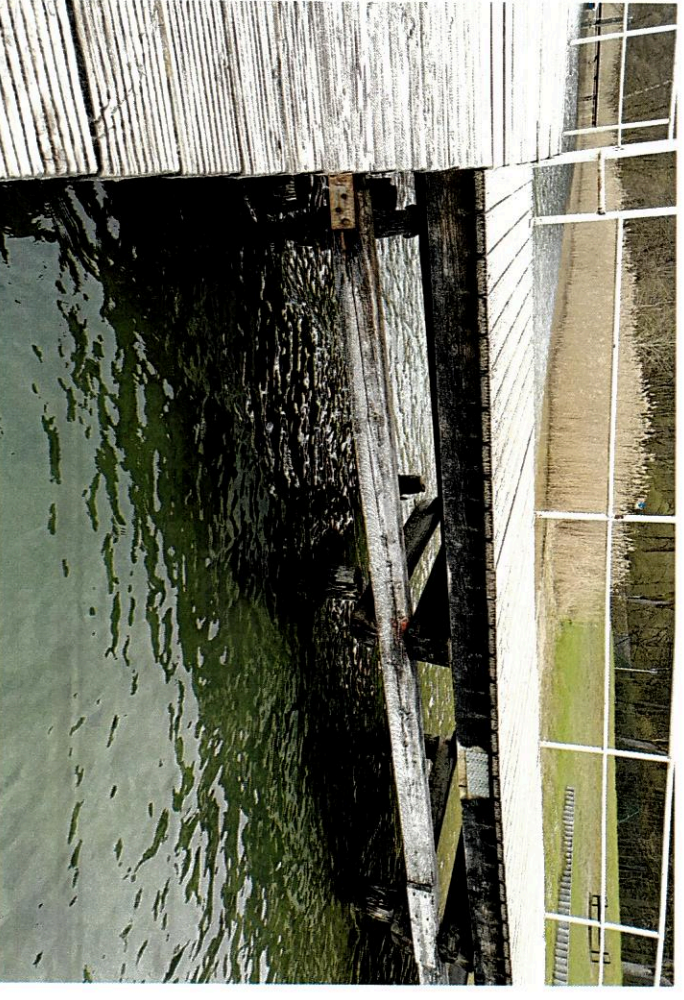
Bürgermeister

Prälauk - Dost





Findlayce

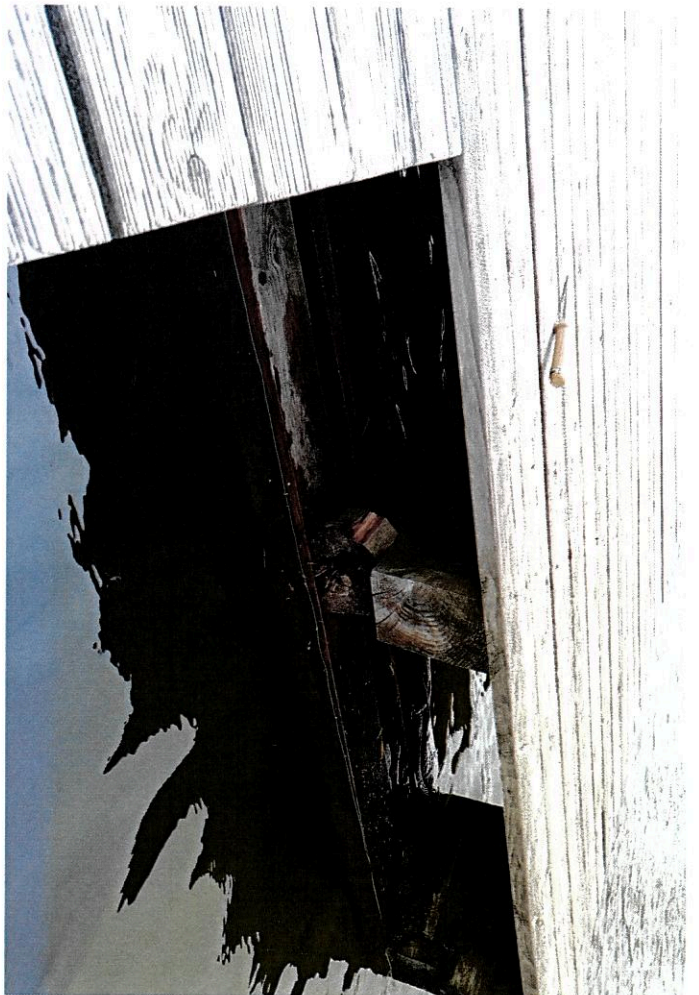






Klein Trebboes





Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise als untere
Rechtsaufsichtsbehörden
(Ober-)Bürgermeister der kreisfreien und
großen kreisangehörigen Städte

Bearbeiter: Frau RAFr
Katharina Wacks
Telefon: +49 385 588 2307
Telefax: +49 385 588482 2307
E-Mail: katharina.wacks@im.mv-regie-
rung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-52000-2011/044-027/
Datum: Schwerin, den 28.04.2021

Nachrichtlich:

Kommunaler Schadenausgleich
Städte- und Gemeindetag M-V
Innen- und Europaausschuss des Landtages M-V

Verkehrssicherungspflicht an kommunalen Badestellen

Vor dem Hintergrund der Diskussionen zum Umgang mit kommunalen Badestellen und der Forderungen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach klaren Regelungen zu den Themen Badesicherheit und Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht werden nach einem Austausch mit dem Bundesjustizministerium und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern sowie nach einer Erörterung im Innen- und Europaausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern als auch unter Bezugnahme auf das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg folgende sachdienliche Hinweise gegeben:

Für die Verkehrssicherungspflichten an kommunalen Badegewässern gelten die allgemeinen Regeln, die die Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten aufgestellt hat. Es sind solche Maßnahmen erforderlich, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend erachten darf, um andere vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zumutbar sind.

Verkehrssicherungspflichten können die Kommune schon allein aus dem Umstand treffen, dass sie Eigentümerin eines Gewässers ist. Allerdings handeln Personen, die ein Gewässer im Rahmen des nach § 21 LWaG erlaubten Gemeingebrauchs benutzen, **grundsätzlich auf eigene Gefahr**. Gleiches gilt im Fall einer verbotswidrigen Gewässerbenutzung. Anderes ist jedoch anzunehmen, wenn für die Kommune erkennbar ist, dass ihr Gewässer zum Baden genutzt wird und den Badenden aufgrund besonderer Umstände eine tückische Gefahr droht.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Weitergehende Verkehrssicherungspflichten gelten, wenn die Gemeinde bestimmte Stellen des Gewässers ausdrücklich oder konkludent - insbesondere durch Bereitstellung entsprechender Infrastruktur an Land oder im Wasser oder durch Kennzeichnung als Badestelle - zur Nutzung zum Baden eröffnen. Dann muss die Anlage so beschaffen sein, dass die Benutzer vor vermeidbaren Gefahren bewahrt bleiben. Das bedeutet, dass die Badegäste vor den Gefahren zu schützen sind, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen und die von ihnen nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind. Da regelmäßig solche Stellen nicht nur von Erwachsenen besucht werden, ist für den Umfang der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zudem zu berücksichtigen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche dazu neigen, Vorschriften und Anordnungen nicht zu beachten und sich unbesonnen zu verhalten. Daher umfasst die Verkehrssicherungspflicht an zum Baden eröffneten Gewässerstellen auch die Vorbeugung gegenüber solchem missbräuchlichen Verhalten. Ein gänzlich unvernünftiges, äußerst leichtfertiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen muss der Verkehrssicherungspflichtige in seine Überlegungen zur Gefahrenabwehr aber nicht einbeziehen. Zudem kann sich der Verkehrssicherungspflichtige in der Regel darauf verlassen, dass Kleinkinder von ihren Eltern oder anderen Personen hinreichend beaufsichtigt werden.

Diese von der Rechtsprechung aufgestellten Vorgaben wahren Maß und Mitte zwischen den Interessen der verschiedenen Nutzer einerseits und den Interessen des Verkehrssicherungspflichtigen andererseits. Die erforderlichen Maßnahmen richten sich nach den berechtigten Interessen der Nutzerkreise. Unzumutbare Maßnahmen werden von den Verkehrssicherungspflichtigen nicht verlangt. Drohen von einer Anlage nur seltene und relativ geringe Gefahren, kann das Kostenargument bei der gebotenen Berücksichtigung der möglicherweise gefährdeten Rechtsgüter der Benutzer an Bedeutung gewinnen. Entsprechendes gilt für die Überlegung, den durch die Anlage vermittelten Freizeitspaß nicht durch Überregulierung allzu weit einzuschränken. **Welche Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht an den Anlagen erforderlich sind, hängt stets von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab.**

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Rechtsprechung zu sehen, denn jedem Urteil liegt ein anderer Sachverhalt (etwa örtliche Gegebenheiten etc.) zugrunde, so dass verallgemeinernde Aussagen diesen schwerlich zu entnehmen sind.

Gerade das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.11.2017 (8GHZ 217, 51 = NJW 2018, 301) zeigt dies sehr gut. Durch Presseberichterstattung wurden verallgemeinernde (effekthaschende) rechtliche Schlussfolgerungen gezogen, die dem Urteil gar nicht zu entnehmen sind und daher verständlicherweise in vielen Kommunen für Verunsicherung gesorgt haben. Vom Bundesgerichtshof wurde entschieden, dass die zur **Badeaufsicht in einem Schwimmbad** eingesetzten Personen verpflichtet

sind, den Badebetrieb und damit auch das Geschehen im Wasser zu beobachten und mit regelmäßigen Kontrollblicken daraufhin zu überprüfen, ob Gefahrensituationen für Badegäste auftreten. Weiter hat der BGH erkannt, dass Personen, welche die besondere Berufs- oder Organisationspflicht haben, andere vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu bewahren, die Nichtursächlichkeit festgestellter Fehler beweisen müssen, wenn diese ihre Pflichten grob vernachlässigt haben und die Fehler allgemein als geeignet anzusehen sind, einen Schaden nach Art des im entschiedenen Fall eingetretenen Schadens herbeizuführen.

Der BGH hat somit **nicht** entschieden, dass eine „**Rundumbeaufsichtigung**“ von Gewässern **notwendig ist, an denen ein Badebetrieb stattfindet**. Er hat vielmehr ausdrücklich festgehalten, dass „im Schwimmbadbetrieb nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden [kann], da eine Sicherheit, die jeden Gefährdungsfall ausschließt, nicht erreichbar ist“ (NJW 2018, 301 Rn. 18). Die in der kommunalen Verantwortung stehenden Personen trifft deshalb regelmäßig auch nicht die Verkehrssicherungspflicht, eine entsprechende „Rundumbeaufsichtigung“ an öffentlichen Gewässern, an denen ein Badebetrieb stattfindet, sicherzustellen.

In den Fällen, in denen die Verkehrssicherungspflicht als Amtspflicht wahrgenommen wird, droht den kommunalen Amtsträgerinnen und Amtsträgern aber auch im seltenen Fall einer schuldhaften Pflichtverletzung regelmäßig keine persönliche Haftung. Gemäß Art. 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 Abs. 1 BGB kann in diesen Fällen nur die öffentlich-rechtliche Körperschaft in Anspruch genommen werden, die der handelnden Person ihr Amt anvertraut hat. Gegen die Amtsträgerin oder den Amtsträger persönlich kommen höchstens Rückgriffsansprüche der Gemeinde in Betracht, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Rede stehen und eine Ersatzpflicht vorgesehen ist (Art. 34 Satz 2 GG).

Die Sorge, dass ein zu strenges Haftungsrecht den kommunalen Trägern von Badestellen an Gewässern den Betrieb erschwert, ist nachzuvollziehen. Es muss aber dennoch weiterhin der Rechtsprechung überlassen bleiben, die im Einzelfall zu beachtenden individuellen Verkehrssicherungspflichten zu ermitteln, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Geschädigten und dem Betreiber einer entsprechenden Badestelle zu erreichen.

Die Notwendigkeit eines angemessenen Ausgleichs im Einzelfall macht das genannte Urteil anschaulich: Der BGH musste die Interessen eines schwerstgeschädigten Kindes, das sich trotz Anwesenheit zweier Personen der Badeaufsicht, die zwar auf das Unfallgeschehen aufmerksam geworden waren, aber nur zögerlich reagierten, mehrere Minuten unter Wasser befand, mit denjenigen des Betreibers eines kommunalen Naturschwimmbads in Ausgleich bringen. Entsprechende Einzelfälle können gesetzgeberisch nicht abstrakt angemessen bewältigt werden, sondern bedürfen der

Klärung in jedem konkreten Einzelfall. Selbst wenn man dies anders sähe und eine bundesgesetzliche Regelung zur Bestimmung der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht für Gewässer vorsehen wollte, müsste diese Bestimmung - um allen Gewässern im Bundesgebiet gerecht zu werden - ein so hohes Maß an Abstraktion aufweisen, dass der Wunsch der kommunalen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger nach mehr Rechtssicherheit nicht erfüllt werden könnte.

Einer spezifischen Enthafungsregelung für kommunale Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger bedarf es ebenfalls nicht, da diese - wenn die Verkehrssicherungspflicht als Amtspflicht wahrgenommen wird - ohnehin im Außenverhältnis keiner Haftung unterliegen. Wird die Verkehrssicherungspflicht demgegenüber nicht als Amtspflicht, sondern privatrechtlich wahrgenommen, kommt eine gesetzliche Enthftung wiederum sowohl aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber anderen privaten Betreiberinnen und Betreibern von Badestellen an Gewässern, als auch aus Opferschutzgesichtspunkten nicht in Betracht.

Die ausreichende Beachtung der kommunalen Verkehrssicherungspflichten setzt zuerst voraus, dass die Verantwortlichen die jeweiligen Umstände an den zum Baden freigegebenen Stellen kennen. Neben der Kenntnis der Örtlichkeiten an Land und im Wasser sollte auch der Nutzerkreis (Ortskundige oder Auswärtige, Erwachsene, Jugendliche, Kinder mit oder ohne Eltern, Schwimmer oder Nichtschwimmer) und die Nutzungsweise (ruhige Erholung, Springen und Stoßen von Stegen, übermäßiger Alkoholkonsum) bekannt sein. Darüber hinaus empfiehlt sich eine eindeutige Verteilung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Kommune, die ebenso dokumentiert werden sollte wie die für erforderlich gehaltenen Sicherungs- und Prüfmaßnahmen sowie ihre Umsetzung einschließlich der Überlegungen, die für die Beschreibung des kommunalen Pflichtenkreises maßgeblich waren.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine **Badeaufsicht** gestellt werden muss, ergeben sich aus der Rechtsprechung, den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Badewesen und den Hinweisen des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) für zwei Fallgestaltungen klare Vorgaben:

1. **In Bädern (Naturbädern, Schwimmbädern, Freibädern, Strandbädern)** ist in aller Regel eine Aufsicht erforderlich, denn hier ist eine Aufsicht üblich und entspricht den berechtigten Nutzererwartungen. Ob ein solches Bad vorliegt, richtet sich maßgeblich nach der Zugänglichkeit der Anlage, also insbesondere danach, ob eine Einfriedung vorhanden ist, Einlasskontrollen stattfinden und vor allem danach, ob ein Entgelt erhoben wird.

2.a. **An Badestellen**, die für jedermann und zu jeder Tageszeit frei zugänglich sind und **wo es keine besonderen Einrichtungen im Wasser gibt**, ist eine Aufsicht regelmäßig nicht geboten. Einrichtungen an Land - wie beispielsweise Bänke, Toilettenanlagen, Abfallbehälter, Umkleidekabinen, Duschen, ein Beachvolleyballfeld oder ein Spielplatz - können bei solchen Badestellen eine **Aufsichtspflicht grundsätzlich nicht begründen**.

2.b. Bei **Badestellen**, die für jedermann und zu jeder Tageszeit frei zugänglich sind und an denen es **besondere Einrichtungen im Wasser** gibt, wird nach der Gefährlichkeit der jeweiligen Einrichtungen unter Berücksichtigung der berechtigten Nutzerwartungen zu differenzieren sein. Eine Aufsicht ist jedenfalls geboten bei besonders gefährlichen Einrichtungen wie Sprungtürmen, Sprungbrettern oder großen Wasserrutschen. Auch bei Badeinseln dürfte eine Aufsicht regelmäßig erforderlich sein, wenn die Gefahren nicht bereits durch die Lage der Badeinsel zum Ufer und ihre Gestaltung ausreichend minimiert werden können. Da eine Aufsicht nicht rund um die Uhr gewährleistet werden kann und eine tägliche Sperrung bzw. Öffnung der Einrichtungen Betriebszeiten voraussetzt, liegt es nahe, entsprechende Stellen als (Natur-)Bäder einzurichten, also den Zugang zu begrenzen, jedenfalls wenn die genannten Badeattraktionen erhalten bleiben und nicht abgebaut bzw. dauerhaft gesperrt werden sollen.

2.c. Bei **Stegen** kann zunächst festgehalten werden, dass eine Rechtsprechung, die allein aus dem Vorhandensein eines Badesteges eine Aufsichtspflicht ableitet - soweit ersichtlich - nicht existiert. Anders als oftmals vor der Presseberichterstattung in den Raum gestellt, kann insbesondere der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum sogenannten Boje-Unfall in Rheinland-Pfalz eine solche Aussage nicht einmal im Ansatz entnommen werden. Gleiches gilt für die Entscheidung des Amtsgerichts Schwalmstadt zu einem Teichunfall in Hessen.

Für die Aufsichtspflicht bei frei zugänglichen Badestellen mit Stegen kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Bei einfachen Badestegen besteht grundsätzlich keine Erwartung der Nutzer, dass eine Badestelle nur freigegeben wird, wenn eine Aufsicht vorhanden ist.

Besondere Gefahren gehen von Stegen aus, wenn das Wasser entsprechend der Hinweise des KSA nicht ausreichend tief für (Kopf-)Sprünge ist. Solche Sachverhalte waren immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Entscheidungen. Wird ein Steg zumindest auch zum Springen ins Wasser genutzt, sind in diesem Fall besondere Sicherheitsmaßnahmen geboten, und zwar effektive Absperungen der gefährlichen Stegabschnitte eher als bloße Warnhinweise.

Sicherungsmaßnahmen sind nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Brandenburg im Einzelfall nicht geboten, wenn es sich um einen Steg handelt, der eindeutig erkennbar nicht zum Springen bestimmt ist, weil es sich offensichtlich um einen Anlegesteg für Boote handelt. Besondere Sicherungen an Stegen sind im Regelfall auch dort nicht erforderlich, wo das umgebende Wasser für jedermann offensichtlich erkennbar nicht die ausreichende Tiefe hat, da auch unvorsichtige oder übermütige Kinder oder Jugendliche keine Kopfsprünge in klares, knietiefes Wasser zu machen pflegen.

Die Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht an kommunalen Badestellen vom 03.09.2020 werden hiermit aufgehoben.

Die Landräte werden gebeten, die Ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulf Drzisga

Darstellung der geplanten Geländer



Geländer ab 4 Meter vom Stegbeginn bei einer Geländehöhe von 0,7 Meter



Geländer links vom Stegbeginn

Geländer rechts ab 5 Meter bei Wassertiefe 0,5 Meter